

Allgemeine Geschäftsbedingungen der einzweidrei Werbeagentur GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Angebote, Lieferung und Leistungen der einzweidrei Werbeagentur GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zusätzliche und zukünftige Aufträge, welche die einzweidrei Werbeagentur GmbH übernimmt, auch wenn sie nicht für jeden Einzelfall ausdrücklich erneut vereinbart werden.
3. Entgegenstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftraggebers der einzweidrei Werbeagentur GmbH finden keine Anwendung. Diesen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
4. Sollte gegenüber der einzweidrei Werbeagentur GmbH ein Vermittler oder Vertreter des Auftraggebers tätig sein bzw. sollte der Auftraggeber beabsichtigen, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit der einzweidrei Werbeagentur GmbH an Dritte abzutreten, so hat er die einzweidrei Werbeagentur GmbH vorher davon in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß der eigentliche oder neue Vertragspartner über die allgemeinen Geschäftsbedingungen der einzweidrei Werbeagentur GmbH vor Vertragschluß bzw. Vertragsübernahme informiert wird. Bei einem Vertragspartnerwechsel behält sich die einzweidrei Werbeagentur GmbH das Recht auf Vertragsrücktritt vor.
5. Änderungen, welche den Vertrag betreffen sowie Nebenabreden mit Erfüllungsgehilfen der einzweidrei Werbeagentur bedürfen der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluß

1. Die Angebote der einzweidrei Werbeagentur GmbH sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die der einzweidrei Werbeagentur GmbH erteilten Aufträge werden erst durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Auftragsbestätigungen sind für den Auftraggeber der einzweidrei Werbeagentur auch dann bindend, wenn diese nicht unterschrieben wurden. Aufträge gelten also auch dann, wenn sie mündlich oder telefonisch bestellt worden sind und die Auftragsbestätigung von der einzweidrei Werbeagentur GmbH nicht unterschrieben wurden.
3. Durch Unterschrift bestätigte Korrekturvorgaben gelten zugleich als Bestellung und Druckfreigabe. Durch eine Auslieferung wird ein Auftrag in jedem Fall verbindlich.
4. Angegebene Preise verstehen sich, so nichts anderes vermerkt ist, immer zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
5. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist die einzweidrei Werbeagentur GmbH berechtigt, den Preis angemessen der Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
6. Übermittlungsfehler bei telefonischen Anfragen und Bestellungen gehen zu Lasten des Kunden.
7. Nachträgliche, von der einzweidrei Werbeagentur GmbH schriftlich oder mündlich akzeptierte und bestätigte Änderungen an den Werkleistungen der einzweidrei Werbeagentur GmbH selbst werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenfalls für die vom Auftraggeber verlangte Wiederholung von Probeandringen, Ausführungsvorlagen oder deren Korrektur.
8. Soweit die einzweidrei Werbeagentur GmbH im Namen des Kunden Fremdaufträge erteilen soll, ist sie berechtigt, eine angemessene Service-Pauschale von 15-20 % auf die Fremdkosten beim Kunden zu erheben.
9. Die einzweidrei Werbeagentur GmbH ist berechtigt, einmal angenommene Aufträge an Dritte (Subunternehmer) weiterzugeben, sofern diese eine dem Auftrag entsprechende Qualifikation aufweisen. Für diesen Fall bleibt die einzweidrei Werbeagentur GmbH Vertragspartner des Kunden. Eine komplette Weitergabe des Vertrages mit Vertragspartnerwechsel ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kunden möglich. Die einzweidrei Werbeagentur GmbH scheidet mit der schriftlich erteilten Zustimmung aus dem Vertrag aus.

§ 3 Leistungszeit

1. Von der einzweidrei Werbeagentur GmbH einzuhaltende Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich und setzen eine rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung der einzweidrei Werbeagentur GmbH und, soweit erforderlich, des Auftraggebers voraus.
2. Während der Dauer der Prüfung von Entwürfen, Druckvorlagen oder ähnlichem durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand der Leistungen der einzweidrei Werbeagentur GmbH an einen außerhalb der Geschäftsräume der einzweidrei Werbeagentur GmbH befindlichen Ort auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Fall, daß die einzweidrei Werbeagentur GmbH die Versendung mit einem eigenen Fahrzeug, innerhalb des gleichen Orts und/oder eigenem Personal durchführt und/oder Teillieferungen und Teillieferungen versendet.
2. Eine Transportversicherung wird nicht abgeschlossen und muß immer durch den Auftraggeber selbst abgeschlossen werden.
3. Die einzweidrei Werbeagentur GmbH ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt. Die einzweidrei Werbeagentur GmbH kann sofort Vergütung in Höhe der jeweils erbrachten Teillieferung und/oder -leistungen verlangen.
4. Bei plötzlich auftretenden Störungen, wie z. B. höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Unfall, behördliche Anordnungen, Energieausfall, Einbruch oder Diebstahl auf Seiten der einzweidrei Werbeagentur GmbH oder einer ihrer Lieferanten oder deren Unterprioritäten verlängern sich Liefer- und/oder Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung, ohne daß die einzweidrei Werbeagentur GmbH hierfür haftbar gemacht werden kann.
5. Gerät die einzweidrei Werbeagentur GmbH mit ihrer Leistung in Verzug, so ist ihr eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Verzugschaden ist auf die Höhe des Auftragswerts beschränkt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Bei allen der einzweidrei Werbeagentur GmbH erteilten Aufträgen werden a-conto-Zahlungen von 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Fertigstellung von Zwischenarbeiten und 1/3 nach Fertigstellung fällig.

2. Die Rechnungslegung der einzweidrei Werbeagentur GmbH erfolgt nach Beendigung des Auftrages und/oder nach Fälligkeit der unter § 5 Nr. 1 aufgeführten Abschlagszahlungen bzw. der Abschlagszahlungen nach § 4 Nr. 3.
3. Falls der Auftraggeber zu einer geforderten Abschlags- oder Vorauszahlung auch nach Setzen einer angemessenen Frist nicht bereit oder in der Lage ist, ist die einzweidrei Werbeagentur GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
4. Vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Skizzen für Probesätze, Probe-drucke, Muster und ähnliche Arbeiten werden auch dann berechnet, wenn der endgültige Auftrag nicht erteilt wird.
5. Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluß eintretenden oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet bzw. befindet sich der Kunde mit dem Ausschlag einer Rechnung in Verzug, so kann die einzweidrei Werbeagentur GmbH Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.
6. Der Auftraggeber ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn die einzweidrei Werbeagentur GmbH ausdrücklich zugestimmt hat, die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 6 Gewährleistung

1. Dem Auftraggeber wird zur Anzeige offensichtlicher Mängel eine Frist von fünf Werktagen ab Fertigstellung bzw. Übergabe des Werkes gesetzt. Die gleiche Frist gilt für die Meldung nicht offensichtlicher Mängel nach deren Entdeckung. Spätere Mängelanzeigen werden nicht anerkannt.
2. Durch eine wie auch immer geartete Ingebrauchnahme der vertraglich vereinbarte Sache gilt diese automatisch als abgenommen.
3. Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsanspruches gegenüber der einzweidrei Werbeagentur GmbH insgesamt oder bzgl. einzelner Teile eines Auftrages besteht die Gewährleistungsverpflichtung der einzweidrei Werbeagentur GmbH in einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der einzweidrei Werbeagentur GmbH das Recht auf Nachbesserung mindestens zweimal einzuräumen. Bei fehlschlagen der Nachbesserung oder Gewährleistung steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) zu.
4. Die einzweidrei Werbeagentur GmbH übernimmt keine Gewährleistung für Material, welches ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde. Auch Mängel, welche auf den Einsatz des zur Verfügung gestellten Materials zurückzuführen sind, liegen nicht im Haftungsbereich der einzweidrei Werbeagentur GmbH. Für die Eignung der Erzeugnisse der einzweidrei Werbeagentur GmbH für den vom Auftraggeber vorgesehenen Verwendungszweck, insbesondere für die Haltbarkeit von Farben, wird nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Eig-nungszusage der einzweidrei Werbeagentur GmbH übernommen.
5. Werden Verwendungs- oder Handhabungsanweisungen der einzweidrei Werbeagentur GmbH nicht befolgt oder Änderungen an der Sache vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung.
6. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren und Fotoreproduktionen gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als Mangel. Das gleiche gilt z.B. für den Vergleich zwischen Andringen und Auflagedrucken, Fotografie, oder Reproduktion und Original. Soweit der Auftraggeber auf eine Druckabnahme verzichtet bzw. er trotz rechtzeitiger Aufforderung und nach Terminabschätzung an einer Druckabnahme nicht mitwirkt, ist die einzweidrei Werbeagentur zur Druckabnahme nach Maßgabe dieses Absatzes berechtigt.
7. Die von der einzweidrei Werbeagentur GmbH gelieferten Druckerzeugnisse können eine Abweichung von +/- 1,00 mm bis 1,5 mm bzw. bei Großformatdrucken von +/- 5 mm im Format haben. Papier und Folien unterliegen einer Toleranz von +/- 10% auf Gewicht und Stärke.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Mindereergebnis der bestellten Auflage bis zu einer Abweichung von 10% mit entsprechend angepaßter Vergütung anzuerkennen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die von der einzweidrei Werbeagentur GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller bis zum Rechnungsdatum noch offenen Forderungen der einzweidrei Werbeagentur GmbH gegen den Auftraggeber Eigentum der einzweidrei Werbeagentur GmbH. Zur Weiterveräußerung ist der Kunde nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt.
2. Der Auftraggeber tritt seine Forderung aus einer Weiterveräußerung an Dritte in Höhe der offenen Forderung der einzweidrei Werbeagentur GmbH gegen ihn hierdurch an die die Abtretung annehmende einzweidrei Werbeagentur GmbH ab.
3. Der Auftraggeber ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung gegenüber dem Dritten berechtigt. Die Befugnis der einzweidrei Werbeagentur GmbH zur Einziehung bleibt hiervon unberührt. Die einzweidrei Werbeagentur GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß nach, kann die einzweidrei Werbeagentur GmbH verlangen, daß der Auftraggeber die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Dritten die Abtretung mitteilt.
4. Der einzweidrei Werbeagentur GmbH steht an sämtlichen vom Kunden angelieferten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

§ 8 Haftung

Die einzweidrei Werbeagentur GmbH haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eines ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren und typischen Schadens beschränkt.

§ 9 Mustere exemplar, Impressum

1. Von jedem realisierten Werbemittel, das unter Zugrundelegung der Vorschläge und Entwürfe der einzweidrei Werbeagentur GmbH entstanden ist, sind der einzweidrei Werbeagentur GmbH mindestens zehn einwandfreie ungelatete Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen. Von Arbeiten wie Displays, Schildern, Fahrzeugen und Gebäudegestaltungen, Messeständen und dergleichen darf die einzweidrei Werbeagentur GmbH jederzeit Fotos anfertigen lassen.

2. Die einzweidrei Werbeagentur kann auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Form auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

§ 10 Urheberrecht

1. Vorschläge, Entwürfe und Texte der einzweidrei Werbeagentur GmbH sowie Werk- und Zeichnungen stellen sich als persönliche geistige Schöpfung dar, für die das Urheberrechtsgesetz gilt. Ohne Erlaubnis der einzweidrei Werbeagentur GmbH dürfen sie weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen oder Details ist unzulässig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Die der einzweidrei Werbeagentur GmbH vom Auftraggeber zur Bearbeitung und Verwertung überlassenen Vorlagen und Gestaltungselemente (Texte, Fotos, Illustrationen, Zeichenmodelle etc.) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber über die entsprechenden Rechte verfügt. In Zweifelsfällen ist die einzweidrei Werbeagentur berechtigt, hierüber vom Auftraggeber einen schriftlichen Nachweis zu verlangen.
3. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat die einzweidrei Werbeagentur GmbH von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§ 11 Nutzungsrechte

Die Arbeiten der einzweidrei Werbeagentur GmbH dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Nutzungsumfang verwendet werden. Durch Zahlung der vereinbarten Gesamtvergütung erwirbt der Auftraggeber die mit ihm vereinbarten Umfang-Nutzungsrechte für die Laufzeit eines Jahres.

Sämtliche vertraglich nicht erwähnten Nutzungsrechte verbleiben ausschließlich beim Urheber. Es ist Sache des Auftraggebers nachzuweisen, in welchem Umfang ihm Nutzungsrechte an dem jeweiligen Werk abgetreten wurden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit Einwilligung der einzweidrei Werbeagentur GmbH gestattet. Das gilt insbesondere für die Verwendung eines Entwurfes oder Teilen davon in einem anderen als dem vereinbarten Format für andere Werbemittel (z. B. ein Plakatentwurf für Prospekt- oder Kataloggestaltung). Die Zustimmung der einzweidrei Werbeagentur GmbH zu einer anderweitigen und weitergehenden Nutzung ist von der Vereinbarung eines entsprechenden Lizenzhonorars abhängig. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeiter haben keinen Einfluß auf das Honorar, insbesondere begründen sie kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Abgelehnte, nicht zur Ausführung gelangte Vorschläge und Entwürfe sind auch ohne Nutzung honorarberechtigt (Konzeptions-/Entwurfshonorar).

Eine spätere Nutzung setzt in jedem Fall die Zustimmung der einzweidrei Werbeagentur und die Zahlung eines Lizenzhonorars voraus.

§ 12 Zeichenrecht, Wettbewerbsrecht

Für die zeichen- und markenrechtliche Eintragung und Schutzfähigkeit der Vorschläge/Entwürfe übernimmt die einzweidrei Werbeagentur GmbH die Gewähr nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung. Gleiches gilt auch für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit von Vorschlägen/Entwürfen der einzweidrei Werbeagentur GmbH.

§ 13 Sonstiges

1. Vorlagen, digitale Daten, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung über den Auslieferungstermin verbracht.
2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pflichtig behandelt. Für Beschädigungen haftet die einzweidrei Werbeagentur GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeug, Druck- und Prägeplatten oder Walzen etc. hat kein Eigentumserwerb des Kunden zur Folge.
4. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände, Halb- und Fertigerzeugnisse sowie andere angebrachte Gegenstände werden nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus bis zu maximal zwei Jahren aufbewahrt und an-schließend ohne Ankündigung vernichtet.
5. Layouts, Reizeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen sind der einzweidrei Werbeagentur GmbH nach angemessener Frist, spätestens jedoch auf Anforderung, unbeschädigt zurückzugeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe, insbesondere bei nicht zur Ausführung gelangten Arbeiten, ist die einzweidrei Werbeagentur GmbH berechtigt, Schadensersatz in Höhe eines zusätzlichen Ent-wurfhonorars zu verlangen. Es bleibt ihr unbenommen, einen höheren Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Sollen die vorbezeichnete Gegenstände versichert werden, hat der Kunde eine solche Versicherung auf eigene Kosten abzuschließen.
6. Offene Dateien sind Eigentum der Agentur. Eine Herausgabe an den Kunden ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 14 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der einzweidrei Werbeagentur GmbH gilt bundesdeutsches Recht. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

2. Erfüllungsort ist Essen.

3. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten Essen vereinbart.

§ 15 Wirksamkeit

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.